



VAKA | Der aargauische Gesundheitspartner

Statuten

VAKA

gültig ab 28. Juni 2018

1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und der vorliegenden Statuten.

Art. 2 Sitz

Sitz der VAKA ist 5000 Aarau.

2. Zweck und Allgemeines

Art. 3 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und ihrer Sparten.
- 2 Zu diesem Zwecke nimmt die VAKA insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - Vertretung der Interessen der Mitglieder auf kantonaler und regionaler Ebene gegenüber politischen Instanzen, Behörden und Verwaltungen, gegenüber anderen nationalen, kantonalen und regionalen Organisationen und Verbänden sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
 - Mitwirkung bei der Vernehmlassung zu kantonalen und eidgenössischen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien sowie bei deren Vollzug;
 - Information der Mitglieder, der politischen Instanzen, interessierter Organisationen sowie der Öffentlichkeit über die für die Verbandszwecke relevanten Belange;
 - Beschaffung der Grundlagen für eine aktive Verbandspolitik, unter anderem von für die Mitglieder relevanten Entwicklungen sowie von betriebswirtschaftlichen Daten der Mitglieder zuhanden der Vereinsmitglieder, des zuständigen kantonalen Departementes und der Öffentlichkeit;
 - Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie auf interprofessioneller und sektor-übergreifender Ebene, insbesondere in den Bereichen Organisation, Prozesse, medizinische Versorgung und Abgeltungsformen;
 - Führung von Vertragsverhandlungen mit Kranken- und Sozialversicherern sowie anderen Taxgaranten im Auftrag der Mitglieder;
 - Erarbeitung von Empfehlungen für Anstellungsbedingungen;
 - Förderung und Koordination in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals seiner Mitglieder;
 - Geschäftsführung der verbandseigenen Familienausgleichskasse;
 - Zusammenarbeit mit Dritten;
 - Erwerb von Beteiligungen und Einsitz in Aufsichtsgremien von Betrieben und Organisationen des Gesundheitswesens;
 - Übernahme von spezifischen Mandaten im Gesundheitswesen;
 - Angebot und Vermittlung von Dienstleistungen an die Mitglieder der VAKA und an Dritte;
 - Stärkung, Schutz und Pflege der Marke VAKA.

Art. 4 Allgemeines

Die VAKA ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

- 1 Die Mitgliedschaft steht den im Kanton Aargau gelegenen Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen (Betrieben) offen, welche auf einer der kantonalen Spitallisten (Akutomatik, Rehabilitation, Psychiatrie) oder der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind.
- 2 Gehören mehrere Betriebe einer Unternehmensgruppe an, besteht für diese die Möglichkeit einer Gruppen- anstelle einer Einzelmitgliedschaft. Der Mitgliederstatus kommt auch bei einer Gruppenmitgliedschaft den einzelnen Betrieben und nicht der Unternehmensgruppe zu.
- 3 Die Tätigkeiten der VAKA sind in die folgenden Sparten gegliedert:
 - Akutspitäler;
 - Rehabilitationskliniken;
 - Psychiatrische/Psychosomatische Kliniken;
 - Pflegeinstitutionen.
- 4 Ist ein Mitglied auf einer oder mehreren der kantonalen Spital bzw. Pflegeheimlisten geführt, besteht die Mitgliedschaft in den jeweiligen Sparten.
- 5 Der Zentralvorstand kann natürliche und juristische Personen sowie Behörden als unterstützende Personen oder Institutionen in den Verband aufnehmen.

Art. 6 Aufnahmege such

- 1 Wer eine Mitgliedschaft erlangen will, hat der Geschäftsstelle zu Handen des jeweiligen Spartenvorstandes ein schriftliches Gesuch einzureichen. Ist der Antragsteller in mehreren Sparten gemäss Art. 5 Abs. 3 tätig, ist das Gesuch an den Zentralvorstand zu richten.
- 2 Die Geschäftsstelle prüft das Aufnahmege such und stellt dem Spartenvorstand bzw. dem Zentralvorstand einen Antrag.

Art. 7 Aufnahme

Der Spartenvorstand bzw. der Zentralvorstand entscheidet über das Aufnahmege such. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Spartenvorstandes ist ein Rekurs an den Zentralvorstand möglich. Der Zentralvorstand entscheidet abschliessend.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
- Ausschluss;
- Auflösung.

Gibt ein Mitglied die Tätigkeit in einer Sparte auf, erlischt die Mitgliedschaft in dieser Sparte.

Art. 9 Austritt, Löschung, Ausschluss

- 1 Der Austritt aus der VAKA kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende jedes Kalenderjahres erfolgen.
- 2 Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr, erlischt diese automatisch, sofern das Mitglied den Austritt gemäss Art. 8 unterlässt.
- 3 Mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen kann der Zentralvorstand ohne Begründung den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen. Der Ausschluss wird insbesondere ausgesprochen, wenn ein Mitglied:
 - in grober Weise gegen die Interessen der VAKA versties;
 - den Vorschriften dieser Statuten oder den Beschlüssen der Generalversammlung wiederholt zuwiderhandelte;
 - die finanziellen Verpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht erfüllte;
 - die Mindestanforderungen an die Qualität nicht erfüllt.

Der Entscheid des Zentralvorstandes ist endgültig.

Art. 10 Auflagen bei Austritt und Ausschluss

- 1 Nach Austritt, Löschung oder Ausschluss verlieren die bisherigen Mitglieder alle Ansprüche gegenüber der VAKA. Insbesondere haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung oder Leistungen irgendwelcher Art aus dem Vermögen.
- 2 Sie haften für rückständige und laufende Beiträge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Rechte

- 1 Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung.
- 2 Sie können an der Generalversammlung Anträge stellen und abstimmen. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht.
- 3 Unterstützende Personen oder Institutionen haben kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

Art. 12 Stimmrecht

- 1 Im Gesamten werden für die Generalversammlung 300 Stimmen auf die Mitglieder verteilt.
- 2 Jedes Einzelmitglied hat in der Generalversammlung mindestens eine Stimme. Bei Gruppenmitgliedschaft haben die der Gruppe angehörigen Betriebe zusammen mindestens eine Stimme; es ist Sache der Gruppenmitglieder, sich bezüglich Ausübung dieser Stimme zu organisieren.
- 3 Bei der Aufteilung der restlichen Stimmrechte ist der Mitgliederbeitrag an die VAKA massgebend.
- 4 Der Zentralvorstand legt die Modalitäten der Stimmverteilung fest.

Art. 13 Mitgliederbeitrag

- 1 Jedes Mitglied der VAKA ist zur Zahlung des jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- 2 Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Sockelbeitrag und einem umsatzabhängigen Beitrag zusammen. Gruppenmitglieder entrichten zusammen einen Sockelbeitrag, wobei sie diesen zu gleichen Teilen tragen.
- 3 Der Sockelbeitrag wird auf jeder Spartenmitgliedschaft erhoben. Bei Mitgliedschaft in mehreren Sparten wird ein Rabatt gewährt.

Art. 14 Datenlieferung und Befolgung von Beschlüssen des Vereins

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle alle für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Auskünfte zu erteilen und für Branchenauswertungen Daten nach einheitlichen Kriterien zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die Mitglieder sind grundsätzlich, d.h. unter Vorbehalt der anwendbaren Gesetze, verpflichtet, die von der Generalversammlung und dem Zentralvorstand gefassten Beschlüsse einzuhalten.

5. Vereinsorganisation

Art. 15 Organe

Die Organe der VAKA sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Zentralvorstand;
- Die Spartenvorstände;
- Die Revisionsstelle.

6. Generalversammlung

Art. 16 Funktion und Organisation

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der VAKA.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung tagt einmal pro Kalenderjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Zentralvorstand angeordnet oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens der Mehrheit von zwei Sparten verlangt werden. In diesem Falle ist die Generalversammlung innert zweier Monate durchzuführen.
- 3 Die Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung versandt werden. Eine Vorankündigung hat mindestens acht Wochen im Voraus zu erfolgen.
- 4 Anträge von Mitgliedern, welche der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden müssen, sind dem Präsidenten schriftlich mindestens

sechs Wochen vor Versammlungstermin einzureichen. Treffen sie nach diesem Zeitpunkt ein, so entscheidet der Zentralvorstand, ob ein Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen ist. Der Zentralvorstand kann die Beschlussfassung auf eine folgende Generalversammlung verschieben.

- 5 Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder, im Verhinderungsfalle, von einem Vizepräsidenten geleitet.

Art. 17 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte ausschliesslich zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe;
- Festsetzung von Entschädigungen;
- Festsetzung der Jahresbeiträge und zweckgebundener Sonderbeiträge;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl:
 - des Präsidenten,
 - der übrigen Mitglieder des Zentralvorstands,
 - der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden oder die gemäss diesen Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind;
- Erwerb von Beteiligungen von Betrieben und Organisationen des Gesundheitswesens;
- Anträge der Mitglieder;
- Änderungen der Statuten;
- Auflösung der VAKA.

Art. 18 Beschlussfassung der Generalversammlung

- 1 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Sparten. Wird die Mehrheit der Sparten nicht erreicht, ist kein Beschluss zustande gekommen. Enthaltungen und leere Stimmzettel werden bei der Ausmittlung des Mehrs nicht gerechnet. Bei Beschlüssen hat der Präsident im Falle von Stimmgleichheit den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet nach dem zweiten Wahlgang das Los.
- 3 Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der VAKA.
- 4 Abstimmungen und Wahlen finden, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen statt.
- 5 Die Generalversammlung kann keine Beschlüsse über Geschäfte fassen, welche nicht auf der Tagesordnung enthalten sind.

7. Der Zentralvorstand

Art. 19 Zusammensetzung

- 1 Wählbar als Mitglieder des Zentralvorstands sind, mit Ausnahme des Präsidenten, lediglich Vertreter der Mitglieder.
- 2 Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal elf als Vertreter der Sparten gewählten Mitgliedern. Diese werden den einzelnen Sparten wie folgt zugeteilt:
 - a. Akutspitäler: mindestens vier Sitze
 - b. Rehabilitationskliniken: mindestens ein Sitz
 - c. Pflegeinstitutionen: mindestens drei Sitze
 - d. Psychiatrische/Psychosomatische Kliniken: mindestens ein Sitz
- 3 Der Zentralvorstand unterbreitet der Generalversammlung für die Wahlen in den Zentralvorstand einen Kandidatenvorschlag. Die Generalversammlung ist aber in ihrer Wahl frei.
- 4 Als Vertreter einer Sparte sind nur Mitglieder des entsprechenden Spartenvorstandes wählbar.
- 5 Jede Sparte hat das Recht, mit mindestens einem Vertreter an den Sitzungen des Zentralvorstands teilzunehmen. Dieser genießt ein uneingeschränktes Stimmrecht.

Art. 20 Amtszeit

- 1 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Zentralvorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen gilt ein Zentralvorstandsmitglied für den Rest der laufenden Amtsperiode als gewählt.
- 2 Der Zentralvorstand ist berechtigt, ausscheidende Zentralvorstandsmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptation zu ersetzen.

Art. 21 Organisation und Beschlussfassung

- 1 Der Zentralvorstand wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Zentralvorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 2 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Zentralvorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen durch Handmehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.
- 3 Beschlüsse können schriftlich im Zirkularverfahren gefasst werden, sofern nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Zentralvorstands die mündliche Beratung verlangen.
- 4 Der Zentralvorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 5 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 22 Aufgaben

Dem Zentralvorstand obliegt die strategische Führung der VAKA. Er vertritt die Gesamtinteressen der VAKA gemäss Statuten und Gesetz. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Strategische Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit der VAKA in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht;
- Anstellung des Geschäftsführers und Formulierung des Leistungsauftrages für die Geschäftsstelle;
- Vertretung der VAKA gegenüber Dritten;
- Entscheid über spartenübergreifende politische Stellungnahmen;
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Erlass von Ausführungsreglementen;
- Schaffung, Mandatierung und Aufhebung von spartenübergreifenden Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
- Entscheid über Delegationen der VAKA bei anderen Organisationen und Institutionen;
- Nomination der Vertreter der VAKA in Aufsichtsgremien von Betrieben und Organisationen des Gesundheitswesens;
- Einleiten von Rechtsverfahren.

Art. 23 Das Präsidium

- 1 Der Präsident setzt die Tagesordnungen der Sitzungen des Zentralvorstands fest, leitet die Arbeiten und Beratungen der Organe, vertritt die VAKA nach aussen und wacht über die Einhaltung der Statuten sowie den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Zentralvorstands.
- 2 Er ist der direkte Vorgesetzte des Geschäftsführers.
- 3 Der Zentralvorstand ernennt aus seiner Mitte maximal zwei Vizepräsidenten, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden können.
- 4 Der Präsident oder die Vizepräsidenten führen zusammen mit dem Geschäftsführer oder mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu Zweien.

8. Spartenvorstände

Art. 24 Wahlen und Zusammensetzung

- 1 Die Vorstände der einzelnen Sparten bestehen aus dem Präsidenten, den Vertretern der Sparte im Zentralvorstand sowie weiteren Mitgliedern.
- 2 Wählbar in die Spartenvorstände sind alle Mitglieder einer Sparte. Diese sind in der Regel Geschäftsführer der entsprechenden Institutionen. Bei Gruppenmitgliedern sind Mehrfachvertretungen der Unternehmensgruppe in der gleichen Sparte möglich. Der Spartenpräsident und die Mitglieder des Spartenvorstands werden im Rahmen der jährlichen Generalversammlung des Vereins durch die Mitglieder ihrer Sparte gewählt.

- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen gilt ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode als gewählt.
- 4 Die Spartenvorstände sind berechtigt, ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptation zu ersetzen.

Art. 25 Aufgaben

- 1 Spartenvorstände vertreten die Interessen der Spartenmitglieder innerhalb der VAKA.
- 2 Die Spartenvorstände behandeln als Arbeitsplattformen innerhalb der Sparten die spartenspezifischen Fragen abschliessend.
- 3 Bei spartenübergreifenden Fragen nehmen die Spartenvorstände Stellung zuhanden des Zentralvorstandes bzw. der Geschäftsstelle. Sie sind damit Konsultations- und Koordinationsorgan.
- 4 Die Spartenvorstände unterbreiten dem Zentralvorstand Vorschläge für ihre Vertretung im Zentralvorstand.
- 5 Die Spartenvorstände sind für den Informationsaustausch innerhalb der jeweiligen Sparte besorgt.
- 6 Die externe Kommunikation wird mit der Geschäftsstelle koordiniert.
- 7 Die Spartenvorstände können für spartenspezifische Aufgaben Arbeitsgruppen bzw. Fachkommissionen einsetzen und Delegationen für die Vertretung bei übergeordneten Organisationen und Institutionen bestimmen.
- 8 Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Spartenvorstände und stellt ihnen die nötigen Ressourcen zur Verfügung.
- 9 Die Spartenvorstände informieren den Zentralvorstand über ihre Tätigkeit.

Art. 26 Organisation und Beschlussfassung der Spartenvorstände

- 1 Die Spartenvorstände werden durch deren Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch deren Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 2 Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse und treffen ihre Wahlen durch Handmehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Beschlüsse können schriftlich im Zirkularverfahren gefasst werden, sofern nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Vorstands die mündliche Beratung verlangt.
- 4 Die Spartenvorstände konstituieren sich im Übrigen selbst.

9. Die Revisionsstelle

Art. 27 Wahl und Aufgabe der Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsperiode von drei Jahren eine Revisionsstelle, deren Mitglieder nicht dem Zentralvorstand angehören dürfen. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung der VAKA und erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Für ihre Pflichten gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Die Geschäftsstelle

Art. 28 Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle

- 1 Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung der VAKA.
- 2 Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er trägt die Verantwortung für die gesamte operative Führung der VAKA. Er untersteht dem Präsidenten und nimmt an den Zentralvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung aller Aufgaben und Dienstleistungen zur Umsetzung der durch den Zentralvorstand verabschiedeten Gesamtstrategie und des Leistungsauftrages in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht;
 - Kommunikation nach aussen in operativen Fragen;
 - Vorbereitung und Umsetzung der Geschäfte des Zentralvorstandes und der Spartenvorstände unter der Leitung der entsprechenden Präsidenten.
- 4 Die detaillierten Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem separaten Reglement durch den Zentralvorstand geregelt.

11. Fachkommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen

Art. 29 Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Zur Bearbeitung besonderer spartenübergreifender Aufgaben kann der Zentralvorstand Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen.
- 2 Er bestimmt die Mitglieder und formuliert den Auftrag seiner Fachkommissionen und Arbeitsgruppen.
- 3 Die Fachkommissionen/Arbeitsgruppen orientieren und unterbreiten ihre Vorschläge dem Zentralvorstand.

Art. 30 Delegationen

Der Zentralvorstand bestimmt die Delegationen der VAKA bei spartenübergreifend tätigen Organisationen und Institutionen.

Die Delegationen stimmen ihre Haltung, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in Fachfragen einnehmen, vorgängig mit der Geschäftsstelle ab.

12. Finanzen

Art. 31 Mittel

Die VAKA erhält die Mittel für ihre Tätigkeit aus:

- Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung jährlich festgelegt werden;
- zweckgebundenen Beiträgen von Mitgliedern für besondere Aktionen;
- Mandaten;
- freiwilligen Zuwendungen.

Art. 32 Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten von VAKA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge.

Art. 33 Rechnungsführung

Die Rechnung von VAKA ist nach kaufmännischen Grundsätzen durch die Geschäftsstelle zu führen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 34 Liquidation

Im Falle der Auflösung von VAKA beschliesst die zuständige Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

13. Schlussbestimmungen

Art. 35 Gesetz

Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden letztmals von der Generalversammlung vom 28. Juni 2018 geändert und in der vorliegenden Fassung sofort in Kraft gesetzt.

Aarau, 28. Juni 2018

Edith Saner
Präsidentin

Aarau, 28. Juni 2018

Hans Urs Schneeberger
Geschäftsführer